

1. Änderungsvertrag

zur

**Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen
Jugendhilfe durch die kreisangehörige Stadt/Gemeinde
im Landkreis Wesermarsch**

**Auf Grundlage des SGB VIII in der Fassung vom 11.09.2012, des § 13
des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
vom 05.02.1993 und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für
Kinder vom 07.02.2002, alle in ihren derzeit geltenden Fassungen**

wird zwischen

dem Landkreis Wesermarsch
(nachfolgend „Landkreis“ genannt)

und

der Gemeinde
(nachfolgend „Gemeinde“ genannt)

folgender Änderungsvertrag geschlossen:

§ 2 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

1. Die Gemeinde nimmt die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen als eigene Gesamtaufgabe wahr. Dazu gehört sowohl die Bereitschaft zur Übernahme eigener Trägerschaften als auch die Förderung von Kindertagesstätten freier Träger.
- 2.
3. Die Aufgaben ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII in der geltenden Fassung (durch das Kinderförderungsgesetz) und aus dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in den jeweils geltenden Fassungen.
4. Die Gemeinde stellt sicher, dass im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Vorgaben der §§ 22 – 25 SGB VIII umgesetzt werden. Hierzu wird auf die Textfassungen der §§ 22 – 25 SGB VIII verwiesen.
4. Der Landkreis fördert ergänzend im Rahmen seiner Gesamtverantwortung gemäß § 13 Absatz 3 AG KJHG auf der Grundlage der aktuellen Richtlinien zur Förderung von Kindertagesstätten (Investitionskostenzuschüsse) die Einrichtungen und Angebote der Gemeinde und freier Träger.
5. Darüber hinaus fördert der Landkreis die Inanspruchnahme von Plätzen für Kinder im Alter von 0-3 Jahren in Kinderkrippen und in altersübergreifenden Gruppen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten) sowie für Kinder im schulpflichtigen Alter (Hort)

wie folgt:

für jeden tatsächlich belegten Platz in Vormittags- oder Nachmittagsgruppen (bis 6 Stunden einschließlich) im

- **Haushaltsjahr 2019 mit 172,00 € pro Platz je Monat**

für jeden tatsächlich belegten Ganztagsplatz im

- **Haushaltsjahr 2019 mit 345,00 € pro Platz je Monat**

Um die Steigerung des Personal- und Sachaufwands zu berücksichtigen, werden die oben genannten Beträge dynamisiert. Die Zuschüsse erhöhen sich dann jährlich um 1,25 % (auf- oder abgerundet auf 1 €).

6. Die Förderung bezieht sich auf gesetzlich zugelassene Angebote, die über eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII verfügen. Bei der Schaffung neuer Plätze durch Dritte ist der Landkreis verpflichtet, vor einer Förderung das Einverständnis der Gemeinden einzuholen.
7. Grundlage für die Berechnung der Förderung durch den Landkreis sind **die tatsächlich belegten Plätze** in den genannten Einrichtungen zum Stichtag

31. Dezember für das abgelaufene Jahr. Bei erstmalig eingerichteten Krippen-, Hort- und Kindergartengruppen wird für die Berechnung der Förderung das Datum der Betriebsgenehmigung als Stichtag festgelegt. Ein entsprechender finanzieller Ausgleich auf Grundlage der tatsächlich belegten Platzzahl wird im Folgejahr vorgenommen.

8. Die Fälligkeit der Zahlung des Landkreises an die Gemeinde ist jeweils der 01.07.
9. Drittmittel, die für den Aufgabenbereich der Gemeinde künftig zur Verfügung gestellt werden, werden in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zweckentsprechend eingesetzt.
10. Zuwendungen zum Ausgleich für beitragsfreie Kinderbetreuung und sonstige Bundes- und Landesmittel fließen ungekürzt der Gemeinde zu. Eine Anrechnung (auch teilweise) auf die Förderbeträge des Landkreises findet nicht statt.
11. Der Landkreis erstellt einen Kindertagesstättenbedarfsplan (§ 13 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder) und schreibt diesen nach vorheriger Herstellung des Benehmens mit der Gemeinde fort. Der Kindertagesstättenentwicklungsplan des Landkreises dient als Orientierung für einen bedarfsgerechten Ausbau an Plätzen in Kindertagesstätten im Landkreis Wesermarsch.
12. Die Träger von Kindertageseinrichtungen sorgen für eine fachliche Beratung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Soweit die Träger eine fachliche Beratung nicht gewährleisten können, übernimmt diese Aufgabe der Landkreis dadurch, dass er für alle Träger landkreisweite Fortbildungen organisiert. Die Themen werden in Abstimmung mit den Trägern festgelegt

§ 6 Laufzeit der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Sie ist erstmals nach Ablauf von 3 Jahren (**feste Vertragslaufzeit**) mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12. des jeweiligen Jahres kündbar.

3. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2019

Brake, den

....., den

Landkreis Wesermarsch

Stadt/Gemeinde

Der Landrat
Thomas Brückmann

Der Bürgermeister